

Der Bebauungsplan hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 15.10.1979
bis 30.11.1979 öffentlich ausgelegt.



Gochsheim, 03.12.1979
Gemeinde

Blum
Schöner
1. Bürgermeister 10. Nov. 1975

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 10. Nov. 1975
gem. § 10 BBauG am 04.12.1979 als Satzung beschlossen.



Gochsheim, 05.12.1979
Gemeinde

Blum
Schöner
1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der Kreisverwaltungsbehörde:

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes
Schweinfurt vom 05.03.1980 Nr. 5.3-610-9/1 genehmigt worden.

Schweinfurt, 05.03.1980
Landratsamt



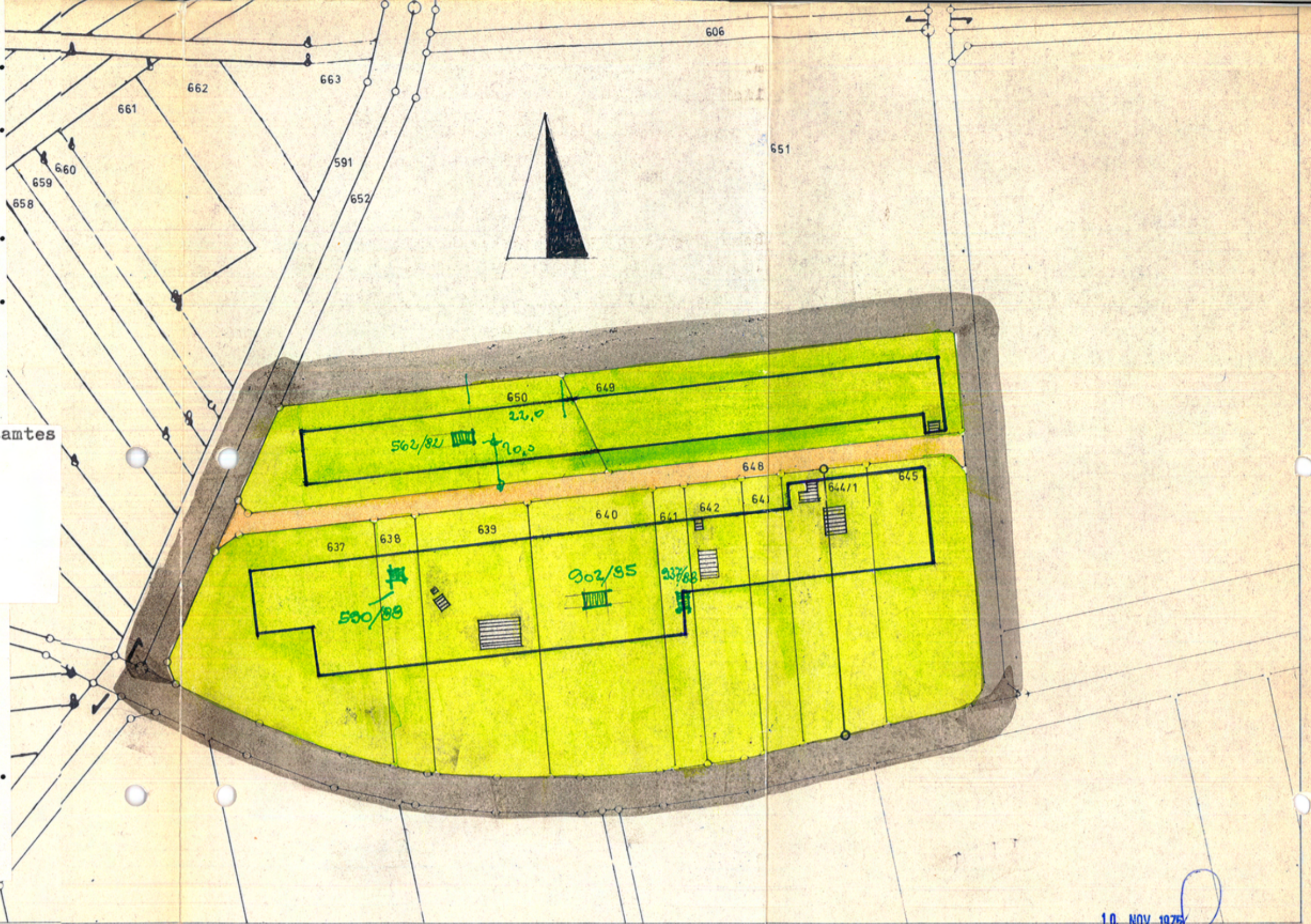
Mainka
Mainka
Regierungsrat

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom ab
11.04.1980 öffentlich ausgelegt worden.
Die Genehmigung und Auslegung ist am 11.04.1980 bekannt
gemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am
11.04.1980 rechtsverbindlich geworden.



Gochsheim, 14.04.1980
Gemeinde

Blum
Schöner
1. Bürgermeister



Vervielfältigungsrecht vorbehalten

M. 1:1000

10. NOV. 1979
karl hans seubert
architekt
8726 gochsheim/uf
telefon 61110
seubert

FESTSETZUNGEN

- Je Grundstück ist ein Gartenhäuschen in Massiv oder Holzbauweise zulässig. Bei Teilung eines Grundstückes darf auf jedem rechtlich selbständigen Grundstück ein Gartenhäuschen errichtet werden, wenn
 - das rechtlich selbständige Grundstück nach der Teilung eine Mindestgröße von 400 qm aufweist,
 - mit der Teilung ein Eigentumswechsel verbunden ist,
 - Pachtgrundstücke, die Teil eines Gesamtgrundstückes sind, dürfen nicht bebaut werden.
- Zulässig sind Gartenhäuschen bis 12 qm Grundfläche. Für die äußere Gestaltung - Putz, Anstrich oder Verkleidung - sind gedeckte Farben zu wählen. Grünfärbung in jeder Abstufung ist nicht zulässig.
Dachdeckung: Satteldach 20 - 25° Wellaspeplatten rotbraun. Eindeckung mit grauen Platten wird ausdrücklich untersagt.
Traufhöhe Maximal 3,00 m
Sockelhöhe Maximal 0,30 m
Die lichte Raumhöhe darf 2,25 m nicht überschreiten.
- Unzulässig sind:
 - Benutzung der Gebäude zu Dauerwohnzwecken.
 - Das Abstellen von Wohnwagen - dauernd oder zeitweise - im gesamten Geltungsbereich.
 - Die Errichtung von zusätzlichen Nebengebäuden, sowie überdeckte Abstellplätze für Kraftfahrzeuge
 - Jegliche Nutzungsänderung der Gartenhäuser.
 - Feuerstätten aller Art.
 - Abortanlagen.
 - Die Versorgung mit elektrischer Energie und das Verlegen von Wasserleitungen.
 - Unterkellerung.
- Einfriedung:
Maschendraht mit Stahlpfosten, jedoch ohne Stacheldraht. Die äußere Einfriedung ist mit Hecken oder Sträuchern zu hinterpflanzen. Gesamthöhe bis 1,50 m (einschl. maximal 25 cm Betonsockel).
- Für Abstandsflächen gilt die Regelung nach Art. 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung.
- Bei Änderung des bestehenden Gebietes im Bereich der ausgewiesenen Gartenanlagen haben die jeweiligen Besitzer im Beiseitigungsfall keinen Rechtsanspruch auf Schadenersatz.
- Bei Errichtung einer Einfriedung auf den Grundstücken Fl.Nr. 649 und 650 ist zum Grundstück Fl.Nr. 651 ein Grenzabstand von 0,60 m einzuhalten.

BEGRÜNDUNG

Da bereits zum Teil Grundstücke in diesem Bereich als Dauergartenanlage angelegt sind, hält es die Gemeinde für notwendig, eine Dauergartenanlage auszuweisen, um eine geordnete bauliche Entwicklung in diesem Gebiet sicherzustellen.

Erschließungskosten fallen nicht an. Die Wege wurden im Zuge der Flurbereinigung ausgewiesen und ausgebaut.

Gochsheim, 12. 11. 1975

Gemeinde

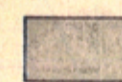
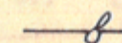

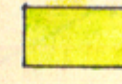


Blum
Schöner
1. Bürgermeister

DAUERGARTENANLAGE - WIDERRUFLICH
ZUGELASSEN IN **GOCHSHEIM**
LANDKREIS SCHWEINFURT, M 1:1000
IM GEBIET: **"HAARDTWEG"**

Das Gebiet umfaßt die Grundstücke mit folgenden Flur-Nummern:

637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 644/1, 645, 648, 649, 650.

Zeichenerklärung:

-  Geltungsbereich
-  Baugrenze
-  Grundstücksgrenzen
-  Wege
-  Gartengebiet
-  Zahl der Vollgeschoße
-  bestehende Gartenhäuschen